

## § 9: Der objektive Unrechtstatbestand: Kausalität und Zurechnung (Teil 2)

### 2. Fallgruppen mit abzugrenzenden Verantwortungsbereichen

#### a) Freiverantwortliche Selbstschädigung und -gefährdung des Opfers

Bsp.: Konsum von zuvor bei Dealer D gekauften Drogen, der zum Tod führt. Strafbarkeit des D?

→ Nach dem **Prinzip der Eigenverantwortlichkeit** ist jeder nur für sein eigenes Verhalten verantwortlich. Einem Täter können demnach solche Erfolge nicht zugerechnet werden, für die alleine das Opfer die Verantwortung trägt, auch wenn er sich daran beteiligt haben mag. Im Tod realisiert sich im Beispielsfall nicht die von D veranlasste Gefahr, sondern das vom Konsumenten bewusst eingegangene Risiko.

Hintergrund: Selbsttötungen und Selbstverletzungen sind straffrei. Mangels einer Haupttat bleiben auch Anstiftung und Beihilfe (§§ 26, 27 StGB) zu einer solchen Selbstschädigung durch einen Dritten ohne strafrechtliche Konsequenz. Hieraus lässt sich ableiten, dass die bloße Mitwirkung an einer freiverantwortlichen bewussten Selbstgefährdung nicht als vorsätzliche oder fahrlässige Tötung oder Körperverletzung bestraft werden kann, wenn sich infolge der Selbstgefährdung das Verletzungs- oder Todesrisiko realisiert (*Rengier AT § 13 Rn. 78*).

Die Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs erfordert in diesen Konstellationen zweierlei. Zunächst muss ein *freiverantwortliches Verhalten* des späteren „Opfers“ vorliegen. Von Freiverantwortlichkeit kann nur gesprochen werden, wenn der Gefährdete zu einer selbstverantwortlichen Entscheidung bezüglich der Preisgabe seiner Rechtsgüter überhaupt in der Lage ist.

Diese Voraussetzung ist problematisch bei:

- mangelnder Reife oder Erfahrung des Gefährdeten
- überlegenem Sachwissen des Täters

Der Maßstab, der an eine freiverantwortliche Entscheidung zu stellen ist, ist umstritten:

- M<sub>1</sub>: singemäße Anwendung der für eine Fremdschädigung geltenden Exkulpationsregeln (§§ 20, 35 StGB, § 3 JGG).
- M<sub>2</sub>: nach den Regeln der Einwilligungsfähigkeit (höhere Anforderungen als M<sub>1</sub>).

Weiterhin muss das Opfer sich tatsächlich *selbst* gefährdet haben. Dies ist der Fall, wenn es die Tatherrschaft über den unmittelbar lebensbeendenden bzw. den Verletzungs- oder Gefährdungsakt innehat, d.h. den tatbestandlichen Geschehensablauf steuernd in den eigenen Händen hält (ausführlich zum Merkmal der Tatherrschaft dann im weiteren Vorlesungsverlauf § 28 der Gliederung).

## Fälle der Drogenverabreichung:

*Der 16jährige H hängt gerne in der Disko rum. Dort trifft er den ihm bekannten Rauschgiftdealer D. Damit er sich voll der Technomusik hingeben kann, wendet er sich an D. Gegen einen Zwanziger händigt ihm D, der weiß, dass H bereits Erfahrungen damit hat, zwei Tabletten LSD aus. H holt sich eine Wodka-Cola und nimmt die Tabletten ein. Dann begibt er sich auf die Tanzfläche. Eine halbe Stunde später wird H ohnmächtig und bricht zusammen. Er stirbt infolge des LSD-Konsums an einem Herz- und Kreislaufversagen. Die BAK von H lag im Zeitpunkt des Todes bei 1,03 ‰.*

Ist der Erfolg D objektiv zurechenbar?

Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg dann, wenn der Täter eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert. Aus dem Eigenverantwortlichkeitsprinzip und der darauf beruhenden Abschichtung von Verantwortungsbereichen können sich Einschränkungen der Erfolgszurechnung ergeben. Eine Zurechnung scheidet nämlich dann aus, wenn der Tatbeitrag lediglich in der Mitwirkung an einer freiverantwortlichen Selbstgefährdung eines anderen besteht.

H besitzt die uneingeschränkte Tatherrschaft bei Einnahme der Tabletten, so dass von einer Selbstgefährdung auszugehen ist. In Frage steht jedoch die Freiverantwortlichkeit. Gegen deren Vorliegen spricht hier, dass H erst 16 Jahre alt und angetrunken war. Die Eigenverantwortlichkeit wird teilweise erst dann verneint, wenn die Merkmale der Schuldunfähigkeit erfüllt sind, teilweise aber auch schon ausgeschlossen, wenn es an der

für eine wirksame Einwilligung erforderlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt, was für den Handelnden ungünstiger ist.

Einer Entscheidung bedarf es im vorliegenden Fall nicht, da H sich zum einen weder in einer sein autonomes Handeln ausschließenden Zwangslage noch in einem Irrtum über die Beschaffenheit des gefährlichen Stoffes befand. Rauschgiftabhängigkeit schließt nicht grundsätzlich aus, dass der davon Betroffene über die für eine wirksame Einwilligung erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügt. Ein solcher Ausschluss kann erst bei einem sehr hohen Grad an Abhängigkeit angenommen werden. Zum anderen liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bei H infolge von Drogenabhängigkeit eine krankhafte seelische Störung gem. § 20 StGB vorlag. Aus dem Sachverhalt ergibt sich vielmehr, dass H bereits Erfahrungen mit der Droge LSD hatte. Es muss davon ausgegangen werden, dass er ebenso wie D das Risiko beim Konsum kannte. Damit ist von einer eigenverantwortlichen Selbstschädigung auszugehen.

Vgl. BGHSt 32, 262 (1. *Heroin-spritzenfall*); BGH NStZ 2001, 205 (*Heroinabgabefall*).

Zu einer Zurechnung trotz Tatherrschaft des Opfers gelangt man etwa, wenn der den Stoff besorgende Täter im Gegensatz zum eigenmächtig konsumierenden Opfer weiß, dass dieser verunreinigt ist (Stichwort: überlegenes Sachwissen).

In Konstellationen, in denen die Tatherrschaft nicht klar dem Opfer zugewiesen werden kann, sich dieses vielmehr einverständlich den Wirkungen von gefährlichen Handlungen eines anderen aussetzt, nimmt eine weit verbreitete Ansicht eine von der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung abzugrenzende sog. einverständliche Fremdgefährdung an. Aufgrund der strukturellen Nähe zur rechtfertigenden Einwilligung und um deren spezielle Beschränkungen in §§ 216, 228 StGB nicht zu unterwandern (näher hierzu dann die KK zu § 14) seien in diesen Fällen in einem ersten Schritt objektive Zurechnung und Tatbestandsmäßigkeit anzunehmen und die Diskussion über die Strafbarkeit auf der Ebene der Rechtswidrigkeit zu führen (vgl. *Beulke* Klausurenkurs III Fall 8 Rn. 342; BGHSt 49, 34 – 2. *Heroinspritzenfall*).

Diese Differenzierung führt jedoch auch wegen der strukturellen Nähe von Tatbestand und Rechtswidrigkeit nicht weiter. Viele Fallgestaltungen lassen sich nicht eindeutig als Selbst- oder Fremdgefährdung zuordnen (etwa der einverständliche ungeschützte Geschlechtsverkehr mit einem HIV-infizierten Partner). Auf der Grundlage einer mitunter also eher zufälligen Zuordnung eine unterschiedliche strafrechtliche Bewertung vorzunehmen (mangels Zurechnung straflose eigenverantwortliche Selbstgefährdung oder eben objektiv tatbestandsmäßige und infolge Einwilligung u.U. gerechtfertigte Fremdgefährdung), überzeugt nicht. Ferner widerspricht die Konstruktion der Straflosigkeit infolge rechtfertigender Einwilligung dem Umstand, dass eine Einwilligung in den Erfolg selbst bei bloßen Verletzungen selten vorliegen dürfte, da derjenige, der sich einem Risiko aussetzt, gewöhnlich auf einen guten Ausgang vertraut. Das passende Scharnier für die Strafbarkeit bzw. Straflosigkeit ist somit bereits die Frage der objektiven Zurechnung.

Roxin spricht sich demnach für eine weitgehend parallele Behandlung beider Fallgruppen aus. Auch bei einer Fremdgefährdung sei bereits der objektive Zurechnungszusammenhang abzulehnen, wenn der Gefährdete das Risiko „übernommen“ habe. Hierzu müssten drei Voraussetzungen erfüllt sein (Roxin AT I, § 11 Rn. 123):

- Der konkrete Schaden muss Ausfluss des eingegangenen Risikos sein.
- Gefährdender und Gefährdeter müssen in gleichem Maße das Risiko in seinen spezifischen Ausprägungen erfassen.
- Der Gefährdete muss die gleiche Verantwortung tragen wie der Gefährdende, sprich die Fremdgefährdung muss ihrer Natur nach einer Selbstgefährdung gleichstehen.

Diese Einschränkung versucht dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit gerecht zu werden. Ein strafrechtlicher Schutz ist nicht angezeigt, wenn die Rechtsgutseinbuße auf einer freiverantwortlichen Entscheidung des Betroffenen fußt.

Unter diesen Gesichtspunkten kommt man im folgenden Fall zu einem Ausschluss der Zurechnung (sofern Geschwindigkeit und Fahrtroute unmittelbar vor dem Unfall einvernehmlich gewählt wurden), während häufig eine einverständliche Fremdgefährdung bejaht und die Lösung nach einem Bejahen der objektiven Zurechnung auf die Rechtfertigungsebene verlagert wird.

*Sachverhalt nach OLG Düsseldorf NZV 1998, 76: D, F, S und M beschlossen, sich betrunken am „Auto-Surfen“ zu versuchen. Nach ersten Probeläufen legten sich am Ende drei Personen auf das Dach, „wobei sie sich jeweils mit der Außenhand an dem jeweiligen Fensterholm und mit der anderen Hand sich jeweils ge-*

*gegenseitig umklammernd festhielten. Sie wechselten sich bei den jeweiligen Fahrten, die jeweils über eine Strecke von 2 km gingen, ab. Nachdem der Angeklagte in dieser Weise den Feldweg befahren hatte, wendete er den Wagen, um mit den drei auf dem Dach liegenden Freunden in entgegengesetzter Richtung zu fahren. Ca. 120 m hinter diesem Wendepunkt lag eine leichte Rechtskurve, die der Angeklagte mit einer Geschwindigkeit von mindestens 70 bis 80 km/h durchfuhr. Bei dieser hohen Geschwindigkeit entwickelte sich bei dem Durchfahren der Rechtskurve eine derart enorme Fliehkraft.“ D konnte sich unter dem Eindruck der Fliehkraft nicht mehr festhalten und rutschte vom Dach. Dabei erlitt er ein Schädel-Hirn-Trauma, das zu spastischen Lähmungen von Armen und Beinen führte.*

### **Fälle „illegaler Autorennen“:**

Als prüfungsrelevant haben sich in diesem Themenkomplex die Fälle der „illegalen Autorennen“ herauskristallisiert, wobei das Verbot solcher bereits aus § 29 StVO folgt (zum Vorhaben, nicht genehmigte Kraftfahrzeugrennen künftig mittels eines neu geschaffenen Tatbestandes in § 315d StGB strafrechtlich zu verfolgen vgl. bereits KK 44).

Ausgangspunkt war die Entscheidung in BGHSt 53, 55: *In diesem Fall ging es um ein illegales Wettrennen auf einer Bundesstraße zwischen zwei Kfz, wobei sich eines der beiden Fahrzeuge beim gemeinsamen Überholen eines weiteren Verkehrsteilnehmers überschlug und der Beifahrer des verunfallten Fahrzeuges schließlich verstarb.*

Der BGH bejahte die Strafbarkeit beider Fahrer, die das Rennen veranstalteten, nach §§ 222, 315c StGB. Als Kernproblem stellte sich die Frage des Ausschlusses der objektiven Zurechnung, die der BGH verneinte.

- Es lag keine eigenverantwortliche Selbstgefährdung des Getöteten vor, da die Beifahrer nach obigen streitigen Abgrenzungskriterien eben keine Tatherrschaft über das Geschehen hatten: Diese lag nur bei den Fahrern. Somit lag ein Fall der Fremdgefährdung vor.
- Der Annahme der Vorinstanz, die Fremdgefährdung sei hier im Sinne *Roxins* (s. KK 119 f.) ausnahmsweise einer Selbstgefährdung gleichzustellen, da auch der zu Tode gekommene Beifahrer festes Mitglied einer organisierten „Autorenn-Szene“ gewesen sei und es daher mehr oder weniger vom Zufall abhängig gewesen sei, wer nun tatsächlich an diesem Tag am Steuer gesessen sei, widersprach der BGH. Entscheidungsgrundlage sei allein die tatsächliche Situation bei Schadenseintritt.
- Auch wurde eine rechtfertigende Einwilligung des Getöteten verneint. Zwar ist in Einklang mit der nunmehr h.M. die Einwilligung in eine das Leben gefährdende Behandlung möglich (was im Übrigen erstmals höchstrichterlich entschieden wurde und zuvor umstritten war), jedoch ist diese im konkreten Fall sittenwidrig. Dies wurde mit der Erwägung begründet, dass es sich bei Fällen illegaler Autorennen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr um unüberschaubare Risiken handele und für die Beifahrer nach den Umständen des Sachverhalts eine konkrete Todesgefahr bestand. In eine solche könne man nicht wirksam einwilligen.



→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Abgrenzung eigenverantwortliche Selbstgefährdung – einverständlich Fremdgefährdung*: <http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/tb/obj-zur/selbst-fremdgefaehrdung/>

In der nachfolgenden Entscheidung wurden diese Grundsätze auf eine Entscheidung übertragen, in der es um das Hervorrufen eines sorgfaltswidrigen Verhaltens durch einen Dritten ging.

Fall vereinfacht nach OLG Stuttgart JR 2012, 163: X und Y befuhren eine Landstraße mit überhöhter Geschwindigkeit. Von hinten kam der X an, der den vorausfahrenden Fahrer, den Y, überholen wollte. Allerdings wollte sich der Y nicht überholen lassen und fuhr auf die unbefahrene linke Gegenfahrbahn, um vor X zu bleiben. Als Y kurze Zeit später doch wieder rechts einscherte und seine Geschwindigkeit ohne weitere „Provokationen“ reduzierte, wurde X sauer und überholte ihn nach ca. 36 Sekunden aufgrund eines neuen Willensentschlusses, wobei er dabei in einer Kurve die Kontrolle verlor, mit dem Wagen von der Fahrbahn abkam und den Spaziergänger O überfuhr, der sofort verstarb.

Besteht *auch* eine Strafbarkeit des Y (die evidente Strafbarkeit des X wird hier nicht untersucht)?

- Die Vorinstanz verurteilte den Y wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB und führte zur Begründung die obige Entscheidung des BGH an: Es handele sich bei solchen Kraftproben um eine Art spontanes illegales Autorennen, so dass sich wiederum die oben bereits diskutierten Probleme stellten.

- Das OLG Stuttgart hingegen hob die Entscheidung auf und sprach Y frei, da es an einer Gefahrschaffung durch ihn gefehlt habe. Nach dem Verantwortungsprinzip habe jeder sein Verhalten grundsätzlich nur darauf einzurichten, dass er selbst Rechtsgüter nicht gefährde, nicht aber darauf, dass andere dies nicht tun. Denn dies falle in deren eigene Zuständigkeit. Dieser Gedanke sei in der Rspr. mit der Folge eines Strafbarkeitsausschlusses beim Erstverursacher in Fällen grundsätzlich strafloser Mitwirkung an fremder eigenverantwortlicher Selbstgefährdung anerkannt. Hieraus zog das OLG dann den Schluss, dass bei mittelbarer Risikoschaffung eine Erfolgszurechnung an den Erstverursacher ausgeschlossen sei, wenn nicht der eigentlich handelnde Letztverursacher selbst, sondern i.S.e. Drittgefährdung ein anderer zu Schaden kommt. Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn der Erstverursacher für das Verhalten dennoch einzustehen hätte, etwa durch fortdauernde Provokation.

So lag der Fall nach dem OLG gerade nicht. Denn der Y scherte ein, eine weitere Provokation – etwa durch überhöhte Geschwindigkeit oder Bedrängen – unterblieb. Vielmehr handelte es sich um einen eigenen Willensentschluss des X und in Anbetracht der verstrichenen Zeit ebenso um eine zeitliche Zäsur. Eine Zurechnung schied daher aus.

### **AIDS-Fälle:**

Zurechnung entfällt i.d.R. bei Kenntnis der HIV-Infizierung des Partners, vgl. dazu *Kühl* § 4 Rn. 88a-92; *Schünemann* JR 1989, 89 ff.; *Jahn* JuS 2007, 772, 773 f.; *Rengier* BT II § 20 Rn. 16.

## **b) Eigenverantwortliches Dazwischentreten eines Dritten**

Die Verantwortung des Erstverursachers endet grundsätzlich, wenn ein Dritter vollverantwortlich eine neue, selbstständige Gefahr begründet, die sich dann allein im Erfolg realisiert.

Die objektive Zurechnung ist aber anzunehmen, wenn der Täter die rechtlich relevante Gefahr durch Verletzung von Sicherheitsvorschriften schafft, die gerade dem Schutz vor Vorsatz- oder Fahrlässigkeitstaten Dritter dienen oder wenn das Verhalten des Dritten so spezifisch mit der Ausgangsgefahr verbunden ist, dass es bereits als typischerweise in der Ausgangsgefahr begründet erscheint.

Zu diesem Aspekt vgl. den bereits im Rahmen der Kausalität angesprochenen Fall BGHSt 49, 1 (KK 105 f.): Hier waren die Taten des vorsätzlich handelnden Haupttäters dem bloß als fahrlässigen Nebentäter zu betrachtenden Angeklagten objektiv zuzurechnen, da Ärzte in einer psychiatrischen Klinik die Pflicht haben, die offene Unterbringung eines Insassen bei Gefahr des Missbrauchs auszuschließen.

Weiteres Bsp. für ein nicht eigenverantwortliches Dazwischentreten (nach BGH NStZ 2001, 29):

*R und ihr Freund W lebten zusammen in einem kleinen Haus, das ihnen R's Pflegemutter zur Verfügung gestellt hatte. Sie selbst bewohnte mit weiteren Pflegekindern, darunter der 15-jährigen J, ein größeres Haus in der Nähe. Zwischen R und J traten im Laufe der Zeit Spannungen auf. R nahm es J insbesondere übel, dass diese der Pflegemutter R's Schwangerschaft offenbart hatte. R sann daher auf eine Gelegenheit, J eine „gründliche Abreibung“ zu verpassen. Diese Gelegenheit bot sich, als die Pflegemutter ein Sängerfest im Dorf besuchte und J allein war. R ging zu ihr und begann einen Streit. Die beiden Frauen rauften sich in den Haaren. R schlug dabei J zu Boden und brachte ihr mit einem Klappmesser insgesamt 16 Stichverlet-*

*zungen an Bauch, Rücken, Armen und Hals bei. Schließlich versetzte sie ihr in Tötungsabsicht mehrere wuchtige Messerstiche ins Gesicht. Beim letzten Stich blieb das Messer so fest im Gesicht stecken, dass R es nicht mehr herausziehen konnte. J lebte zwar noch, war aber so zugerichtet, dass R sie für tot hielt. Anschließend lief R nach Hause und berichtete ihrem Freund W, sie habe J erstochen. Beide kehrten daraufhin zum Tatort zurück, um die Spuren der Tat zu beseitigen. Während R draußen blieb, betrat W das Haus und fand J blutüberströmt und regungslos am Boden. Da sie Geräusche von sich gab, die sich wie ein Röcheln anhörten, nahm W zutreffend an, dass sie noch lebe. Er zog das Messer aus dem Gesicht und suchte nach einem Gegenstand, um die – wie er annahm – bereits Sterbende zu töten. Mit einer Wasserflasche schlug er auf ihren Kopf ein. Das röchelähnliche Geräusch hielt jedoch an – J war noch nicht tot. W legte daraufhin eine Jeansjacke über ihr Gesicht, warf sich mit seinem ganzen Gewicht auf sie und würgte sie dann. J starb entweder infolge der – möglicherweise den Sterbevorgang verkürzenden – Schläge mit der Wasserflasche oder aber nach diesen Schlägen infolge der Messerstiche durch Verbluten.*

Der BGH bejaht die Kausalität des Handelns der R wie folgt: Es schließt die Ursächlichkeit des Täterhandelns (der R) nicht aus, dass ein weiteres Verhalten (des Täters, Opfers oder eines Dritten), an der Herbeiführung des Erfolgs mitgewirkt hat. Ursächlich bleibt das Täterhandeln selbst dann, wenn ein später handelnder Dritter durch ein auf denselben Erfolg gerichtetes Tun vorsätzlich zu dessen Herbeiführung beiträgt, sofern er nur dabei an das Handeln des Täters anknüpft, dieses also die Bedingung seines eigenen Eingreifens ist (insofern wurde also kein Fall der abbrechenden / überholenden Kausalität angenommen, s. KK 102). Der Täter, der dem Opfer mit Tötungsvorsatz durch Messerstiche tödliche Verletzungen zufügt, ist auch dann wegen vollendeten Totschlags (bzw. Mordes) zu bestrafen, wenn ein später zum Tatort gekommener Dritter dem Opfer

durch Schläge weitere Verletzungen zufügt, die gleichfalls geeignet sind, den Tod herbeizuführen, und diesen möglicherweise beschleunigen.

Die objektive Zurechenbarkeit ist wie folgt zu begründen: Da W gerade mit der Beseitigung der Leiche beauftragt wurde, handelt er nicht aus einer selbstständigen, von der vorgefundenen Situation unabhängigen Motivation heraus, so dass das Handeln des W als in der durch R geschaffenen Lage angelegt erscheint (siehe zu diesem Fall *Heinrich* AT Rn. 253).

Noch deutlicher zeigt sich die Bejahung von Kausalität und objektiver Zurechnung im sog. Gnadenschussfall (nach *Heinrich* AT Rn. 253; BGH bei *Dallinger*, MDR 1956, 526), bei dem der hinzukommende Dritte die Unabwendbarkeit des Todes des noch röchelnden Opfers erkannte und dem Sterbenden aus Mitleid den Gnadenschuss versetzte.

Anmerkung: Bemerkenswert an dieser Fallgruppe ist, dass die Motivation des Zweittäters maßgebliches Kriterium dafür ist, ob dem Ersttäter der Erfolg objektiv zuzurechnen ist.

→ Siehe hierzu auch das Problemfeld *Dazwischentreten Dritter*:

<http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/tb/obj-zur/dritte/>

#### **Lit.:**

*Roxin* AT I § 24 Rn. 26 ff.

*Schünemann* GA 1999, 207, 223.

## Sog. Retterfälle:

Die sog. Retterfälle liegen im Schnittfeld der Fallgruppen freiverantwortliche Selbstgefährdung und Dazwischentreten eines Dritten. Sie kennzeichnet der Umstand, dass ein Dritter in einen vom Ersttäter in Gang gesetzten Kausalverlauf eingreift und sich dabei selbst gefährdet bzw. schädigt. Problematisch ist, ob demjenigen, der eine tatbestandsspezifische Gefahr schafft, auch die Rechtsgutsverletzungen zuzurechnen sind, die ein freiwillig eingreifender Retter erleidet.

Bsp. vereinfacht nach BGHSt 39, 322 (= NStZ 1994, 83 mit Anm. *Amelung* NStZ 1994, 338): *Im Wohnhaus der Familie H fand eine Feier mit zahlreichen Gästen statt. Gegen 1:30 Uhr zündete A im Obergeschoss des Hauses ein Kleidungsstück an, um das Gebäude in Brand zu setzen. Im Obergeschoss hielt sich der zwölfjährige Sohn S der Eheleute H auf. Das Feuer breitete sich rasch aus und es entwickelte sich starker Rauch. S gelang es, sich nach Ausbruch des Brandes über das Vordach des Hauses in Sicherheit zu bringen. Als der 22-jährige Sohn O der Hauseigentümer, der sich bei Brandausbruch außerhalb des Hauses aufhielt, das Feuer bemerkte, entschloss er sich zu versuchen, in das Obergeschoss zu gelangen. Er wollte entweder „im Obergeschoss noch irgendwelche Sachen vor dem Feuer in Sicherheit bringen“ oder „die Bergung von Menschen“, etwa seines Bruders S, versuchen. O gelangte noch vor Eintreffen der Feuerwehr in den Flur des Obergeschosses, wo er bewusstlos zusammenbrach. Er starb wenig später an den Folgen einer Kohlenstoffmonoxidvergiftung. Strafbarkeit des A gem. § 222 StGB?*

Einer Einschränkung des Grundsatzes der Straffreiheit wegen bewusster Selbstgefährdung des Opfers bedarf es dann, wenn „der Täter durch seine deliktische Handlung die naheliegende Möglichkeit einer bewussten Selbstgefährdung dadurch schafft, dass er ohne Mitwirkung und ohne Einverständnis des Opfers eine erhebliche Gefahr für ein Rechtsgut des Opfers oder ihm nahestehender Personen begründet und damit für dieses ein einsichtiges Motiv für gefährliche Rettungsmaßnahmen schafft“ (BGH NStZ 1994, 83). Etwas anderes könnte nur gelten, „wenn es sich um einen von vornherein sinnlosen oder mit offensichtlich unverhältnismäßigen Wagnissen verbundenen Rettungsversuch handelt“ (BGH NStZ 1994, 83, 84). Dies sei aber nicht lediglich deshalb anzunehmen, weil der Retter sein Leben nur deshalb riskiert, um Sachwerte zu retten.

- ⊖ Der Retter O hat das Haus freiwillig betreten, wurde von A dazu nicht gezwungen, noch wollte A den O dazu herausfordern, also keine Zurechnung.
- ⊕ „Prinzip ausgleichender Gerechtigkeit“: Ebenso wie dem Täter das Gelingen einer Rettungsaktion (regelmäßig) zugutekommt, hat er im Fall ihres Fehlschlagens dafür einzustehen, also Zurechnung.

Eine Nötigung schließt die Wirksamkeit einer Einwilligung aus; Gleiches muss gelten, wenn der Täter das Opfer pflichtwidrig in eine Situation bringt, in der es sich zum Handeln genötigt sieht. Fehlt es an einer nötigen Situation, scheidet eine Zurechnung aus.

Zu beachten ist, dass eine abweichende rechtliche Bewertung angezeigt sein könnte, wenn es sich bei der rettungswilligen Person um eine solche handelt, die zum Eingreifen in solchen Situationen verpflichtet ist. Eine Zuständigkeit für die Beseitigung und Überwachung von bestimmten Gefahrenquellen kann dabei aus einer privaten Garantenstellung (z.B. als naher Angehöriger des Opfers) oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Berufspflichten folgen. Die Freiwilligkeit ihres Eingreifens kann demnach stärker in Zweifel gezogen werden als bei rechtlich ungebundenen Rettenden. Die wohl h.M. nimmt daher eine Zurechnung von unvermeidlichen Verletzungen im Zuge der Rettungsmaßnahmen vor, selbst wenn diese riskant sein sollten (vgl. Schönke/Schröder/*Eisele* StGB, Vor §§ 13 ff. Rn 101 f.). Allenfalls bei von vornherein sinnlosen und unverhältnismäßig riskanten Eingriffen soll auch hier der Zurechnungszusammenhang unterbrochen sein.

Beispiel: *Hausbesitzer verursacht fahrlässig einen Brand. Bei Rettungsmaßnahmen kommt ein Feuerwehrmann zu Tode.* Strafbar gem. § 222 StGB?

- ⊕ Da sich im Erfolg eine unerlaubte Gefahr verwirklicht.
- ⊕ Der Rettende gefährdet sich nicht freiwillig selbst; die Entscheidung wird ihm durch rechtliche Handlungspflichten abgenommen.
- ⊕ Argument der „ausgleichenden Gerechtigkeit“ greift auch hier.
- ⊖ Da man sich ansonsten nicht mehr getraut, die Feuerwehr zu rufen.
- ⊖ Die Übernahme des Berufsrisikos erfolgte aber freiwillig. Auch für diese Berufsgruppen besteht keine Selbstaufopferungspflicht.



### **c) Vorsätzliches Dazwischentreten des Täters**

Nicht nur ein Dritter (dazu KK 125 ff.), sondern auch der Täter selbst kann den von ihm in Gang gesetzten Kausalverlauf unterbrechen. Dies ist der Fall, wenn der Täter die Realisierung einer von ihm gesetzten Gefahr im Erfolg verhindert, indem er durch eine Zweithandlung vorsätzlich eine neue Gefahr schafft, die sich allein im Erfolg verwirklicht.

(Gegen-)Beispiel (nach BGH JR 2016, 274 ff.): *A schlägt B mit einer Metallstange mehrfach auf den Hinterkopf, um diesen zu töten. Als er B tot wähnt, verlässt er den Tatort. Erst als A nach einiger Zeit zurückkehrt, erkennt er, dass B noch lebt. Sodann führt A den Tod des B endgültig durch Messerschnitte in den Hals herbei. B wäre auch ohne die Messerschnitte nach einiger Zeit an den Folgen der Schläge verstorben.*

Dass B nicht sofort tot war, sondern erst durch die nachfolgende Zweithandlung getötet wurde, ist als bloß unwesentliche Abweichung des tatsächlichen vom vorgestellten Kausalverlauf anzusehen. Die zweite Tat knüpft an die Ausgangsgefahr an und unterbricht daher nicht die objektive Zurechnung (*Rengier* AT § 13 Rn. 97). Im Ergebnis liegt somit ein vollendeter Totschlag (§ 212 StGB) durch den Messerschnitt vor, der jedoch hinter den vollendeten Totschlag (bzw. Mord gem. § 211 StGB aufgrund Heimtücke) durch die Schläge zurücktritt (a.A. *Eisele* JuS 2016, 368, 370, der die Zurechnung als unterbrochen ansieht und daher im Ergebnis einen bloß versuchten Mord durch die Schläge und einen vollendeten Totschlag durch die Messerschnitte annimmt).

### **3. Fallgruppen mit fraglicher Gefahrrealisierung**

#### **a) Atypischer Kausalverlauf**

Ein solcher liegt vor, wenn der eingetretene Erfolg völlig außerhalb dessen liegt, was nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung noch in Rechnung zu stellen ist.

*Bsp.: Das angeschossene Opfer stirbt auf der Fahrt zum Krankenhaus aufgrund eines Verkehrsunfalls des Rettungswagens (der nicht einer durch die Verletzung geschuldeten schnellen Fahrweise geschuldet ist) oder infolge eines Brandes des Krankenhauses.*

Hier scheidet die Zurechnung aus, da sich nicht die vom Täter durch den Schuss geschaffene Gefahr, sondern eine ganz andere realisiert hat („Werk des Zufalls“, nicht „Werk des Täters“).

Gegenbeispiel (Gubener Verfolgungsfall BGHSt 48, 34): *Ein Asylbewerber springt auf der Flucht vor einer bewaffneten und ihm massiv drohenden Gruppe Skinheads durch eine geschlossene Glastür und zieht sich tödliche Schnittwunden zu.* – Sprung als nachvollziehbare Reaktion auf die akute Bedrohung.

#### **Lit.:**

*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 289 ff.

## **b) Schutzzweck der verletzten Norm**

Im konkreten Erfolg muss sich diejenige rechtlich missbilligte Gefahr verwirklicht haben, deren Eintritt nach dem Schutzzweck der einschlägigen Norm vermieden werden sollte. Keine Zurechnung, wenn ein Erfolg eintritt, der außerhalb des Schutzzweckes der Norm liegt.

Diese Fallgruppe wird insbesondere bei Fahrlässigkeitsdelikten relevant.

Das klassische Lehrbuchbeispiel ist das Überfahren einer roten Ampel, was dazu führt, dass zwei Kreuzungen später bei verkehrsgerechtem Verhalten ein überraschenderweise auf die Fahrbahn tretender Passant erfasst wird. Der Unfall wäre natürlich nicht eingetreten, wenn der Fahrer ordnungsgemäß an der Ampel angehalten hätte, da er dann zu dem Zeitpunkt, zu dem der Passant auf die Fahrbahn trat, nicht am Platze gewesen wäre. Der Schutzzweck der Normen der StVO besteht aber natürlich nicht darin, zu verhindern, dass eine Person zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort ist.

### **c) Pflichtwidrigkeitszusammenhang**

Zurechnung entfällt, wenn der durch pflichtwidriges Verhalten verursachte Erfolg auch bei pflichtgemäßem Alternativverhalten eingetreten wäre.

Auch diese Fallgruppe wird insbesondere bei Fahrlässigkeitsdelikten relevant.

Dazu BGHSt 11, 1 Radfahrerfall:

*„Der Angeklagte lenkte am 16.3.1956 gegen 17.30 Uhr einen 18 m langen Lastzug auf der Bundesstraße 70 von R. nach L. Die Straße war gerade und übersichtlich, ihre Fahrbahn etwa 6 m breit. Auf dem Seitenstreifen rechts daneben fuhr ein Radler in der gleichen Richtung, den der Angeklagte mit einer Geschwindigkeit von 26 bis 27 km/h überholte. Der Seitenabstand vom Kastenaufbau des Anhängers zum linken Ellbogen des Radfahrers betrug dabei 75 cm. Während des Überholvorganges geriet der Radfahrer mit dem Kopf unter die rechten Hinterreifen des Anhängers, wurde überfahren und war auf der Stelle tot. Eine später der Leiche entnommene Blutprobe ergab einen Blutalkoholgehalt von 1,9 ‰, der auch für den Zeitpunkt des Unfalls gilt.*

Das erweiterte Schöffengericht hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. Auf seine Berufung hat die Strafkammer das Urteil aufgehoben und gegen ihn lediglich deshalb, weil er mit zu geringem seitlichen Abstand den Radler überholt habe (§§ 1, 49 StVO), eine Geldbuße verhängt. Den Nachweis, dass er durch Fahrlässigkeit dessen Tod verursacht habe, hält sie nicht für erbracht, weil sich nach ihrer Überzeugung der tödliche Unfall mit hoher Wahrscheinlichkeit auch bei pflichtgemäßem Verhalten des Angeklagten ereignet haben würde. Die Umstände, aus denen die Strafkammer ihre Überzeugung herleitet, hat sie im

Einzelnen dargelegt: Unbedingte Fahruntüchtigkeit des Radfahrers infolge hohen Blutalkoholgehaltes, eine dadurch bewirkte starke Minderung seiner Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit, die in Übereinstimmung mit einem Sachverständigen bejahte Wahrscheinlichkeit, dass der Radfahrer das Fahrgeräusch des Lastzuges zunächst nicht wahrnahm, dann plötzlich, als er seiner innewurde, heftig erschrak, besonders stark reagierte und dabei völlig ungeordnet und unvernünftig sein Fahrrad nach links zog, eine Verhaltensweise, wie sie für stark angetrunkene Radfahrer typisch sei.“

Der BGH hat sich im vorliegenden Fall der Auffassung des Berufungsgerichts angeschlossen und eine Ursächlichkeit (!) – die Rechtsprechung arbeitet nicht mit dem Rechtsinstitut der objektiven Zurechnung – verneint. Der weit überwiegende Teil der Literatur kommt in dieser Fallgestaltung zu dem Ergebnis, dass die objektive Zurechnung am fehlenden Pflichtwidrigkeitszusammenhang scheitert. Denn der durch das pflichtwidrige Verhalten verursachte Erfolg wäre auch bei pflichtgemäßem Alternativverhalten eingetreten. Demgegenüber wird von den Vertretern der Risikoerhöhungslehre die objektive Zurechnung bejaht, wenn die Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintrittes erhöht wird. Dieser Theorie gegenüber wird von weiten Teilen der Literatur eingewandt, dass sie gegen den Grundsatz in dubio pro reo verstoße. Ferner drohe eine Umwandlung von Verletzungsdelikten in reine Gefährdungsdelikte; vgl. dazu die Zurückweisung der Kritik durch *Roxin* AT I § 11 Rn. 73 ff., 88 ff.; zur Risikoerhöhungslehre vgl. im Einzelnen die KK zu § 26 (Fahrlässigkeit).

#### **4. Haltung der Rechtsprechung**

Die Rechtsprechung verzichtet auf das Institut der objektiven Zurechnung beim vorsätzlichen Begehungsdelikt und wendet dieses nur beim Fahrlässigkeitsdelikt an. Beim vorsätzlichen Begehungsdelikt „filtert“ die Rechtsprechung über den Vorsatz, da beim Erfolgsdelikt neben Handlung und Erfolg auch der ursächliche Zusammenhang zwischen beiden zum objektiven Tatbestand gehöre und sich daher auch der Vorsatz des Täters darauf beziehen müsse; Empfehlung auch für Klausuren: durchgängige Verwendung des Instituts der objektiven Zurechnung.

#### **Literatur zu § 9 III und IV:**

*Kühl* § 4 Rn. 36-98

*Roxin* AT I § 11 Rn. 39-136

*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 246-301

*Rengier* AT § 13 Rn. 38-96

---

## Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Ist es für die Zurechnung entscheidend, ob es um eine freiverantwortliche Selbstgefährdung oder eine einverständliche Fremdgefährdung geht?
- II. Welche Maßstäbe existieren für eine freiverantwortliche (zurechnungsausschließende) Entscheidung?
- III. Bei welcher Art von Delikten stellen sich insbesondere Fragen des Schutzzweck- und des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs?
- IV. Was waren noch einmal alle Unterfallgruppen der Lehre von der objektiven Zurechnung? Versuchen Sie diese aufzuzählen.